

Stand: 10.06.2020

An das Bayerisches Landesamt für Pflege  
- Ref. 12 / Vorhaltepauschale -  
Köferinger Straße 1  
92224 Amberg

Per E-Mail [LQ-Hilfe@lfp.bayern.de](mailto:LQ-Hilfe@lfp.bayern.de)

**Antrag auf Gewährung von Vorhaltepauschalen für Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Verträgen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung im Zuge der Corona-Pandemie**

1. Angaben zum Antragsteller:

Name der Einrichtung der Vorsorge und Rehabilitation	Straße, PLZ, Ort
Vertreter*in der Einrichtung / Ansprechpartner*in	Telefon / E-Mail
Rechtsform	Trägerschaft
Antragszeitraum Kalenderwoche (ggf. Zeitraum)	
Bankverbindung Name des Kreditinstituts: BIC: IBAN:	

2. Angaben zur Einrichtung

Für den geeigneten Nachweis über die Anzahl der Belegungstage und der betriebenen Betten in 2019 sowie bzgl. der Angaben zur Berechnung des Referenzwertes und der Behandlungstage wird auf die Angaben in der Meldung für die Bundesmittel verwiesen.

Dem Antrag ist eine überschlägige Ermittlung des durch die Freihaltung von Behandlungskapazitäten voraussichtlich entstehenden Einnahmeausfalls (z.B. durch Vergleichszeiträume in den Jahren 2019 und 2018) beizufügen.

3. Weitere Angaben

3.1 Wurde von der Einrichtung Unterstützung nach den Richtlinien für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe beantragt?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, wann	, bewilligte Höhe
3.2 Ergänzende Angaben oder Erläuterungen zum Antrag (freiwillig)		

#### 4. Erklärung zur Unterzeichnung des Antrags

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person der Einrichtung wird versichert, dass

- die Einrichtung im Antragszeitraum durch die Allgemeinverfügungen zur Vorhaltung ihrer Kapazitäten für die akutstationäre Patientenversorgung verpflichtet waren bzw. sind, insoweit einen Leerstand zu verzeichnen hatten bzw. haben und in dem Zeitraum, in dem die Verpflichtung bestand bzw. besteht, ohne diese Verpflichtung Leistungen der Vorsorge und Rehabilitation erbracht hätten bzw. erbringen würden,
- alle Angaben vollständig und ordnungsgemäß erfolgt sind. Die Kenntnisnahme der Richtlinie und der Hinweise zu den Ausgleichszahlungen wird bestätigt.
- bekannt ist, dass fehlerhafte oder unvollständige Angaben Rückforderungsansprüche sowie bei dem Verdacht einer betrügerischen Absicht strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können.

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person der Einrichtung wird das Einverständnis erklärt, dass alle Antragsangaben und -unterlagen

- unter Wahrung des Datenschutzes für das Bewilligungsverfahren erfasst, gespeichert und ausgewertet werden dürfen,
- auch noch nach erfolgten Ausgleichszahlungen bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens durch das Bayerische Landesamt für Pflege kontrolliert werden dürfen sowie
- an eine andere Behörde, insbesondere an den Bayerischen Obersten Rechnungshof zum Zwecke der Überprüfung weitergegeben werden dürfen.

Ebenso wird mit Unterschrift das Einverständnis zum Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und seine Prüfungsämter erklärt.

Dem Antrag ist die Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angabe beigefügt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Titel, Namensangabe und Stempel der Einrichtung

### Hinweise zur Antragsstellung:

Zu Nummer 1) Die Angaben dienen zur Erfassung der erforderlichen Grunddaten der antragstellenden Einrichtung.

Zu Nummer 2) Die Angaben dienen zum Verweis auf Angaben in der Meldung für die Bundesmittel bzw. bei Abweichungen zum Verweis auf entsprechende Anlagen unter Angabe von Gründen für die Abweichung.

Zu Nummer 3) Die beantragten landesrechtlichen Ausgleichszahlungen für Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation sind ausgeschlossen, wenn vorrangige Unterstützungen bspw. über die Soforthilfe Corona erlangt wurden bzw. werden. Außerdem kann die antragstellende Einrichtung ergänzende Erläuterungen zum Antrag angeben, wenn sie dies möchte.

Zu Nummer 4) Der Antrag ist von der für die Einrichtung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt und das Einverständnis zur Durchführung des Antragsverfahrens erteilt. Der Antrag wird als PDF-Datei zur Verfügung gestellt. Speichern Sie den Antrag nach dem Ausfüllen ab und drucken Sie ihn aus. Bitte lassen Sie dann den ausgedruckten Antrag von der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person der Einrichtung persönlich unterschreiben (keine eingescannte Unterschrift verwenden) und versehen Sie ihn mit einem Stempel der Einrichtung. Scannen Sie dann den so ausgefertigten Antrag ein und senden Sie ihn als pdf-Datei per E-Mail mit den weiteren Antragsunterlagen an das Bayerische Landesamt für Pflege ([LQ-Hilfe@lfp.bayern.de](mailto:LQ-Hilfe@lfp.bayern.de)).

Die Ausgleichszahlung wird nur auf Antrag der Einrichtung gewährt. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.08.2020 beim Landesamt für Pflege eingehen (Ausschlussfrist). Der Antrag soll in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss von einer autorisierten Person der Einrichtung gestellt werden, die mit ihrer Unterschrift unter den Antrag die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben versichern muss.

Jedem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zur Ermittlung der bisherigen tagesbezogenen Ausgleichsbeträge ab dem 25.03.2020 Wochenmeldungen (gemäß der unter <https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-krankenhausbetreiber/betriebskosten/> zur Verfügung gestellten Excel Datei, Anlage 3 „Ermittlung des Ausgleichsbetrags nach §111d Abs. 3 SGB V (eine gesonderte Übersendung ist nicht erforderlich, wenn die Wochenmeldungen aufgrund der beantragten Ausgleichszahlung nach § 111d SGB V bereits vorliegen)
- eine überschlägige Ermittlung des durch die Vorhaltung von Behandlungskapazitäten voraussichtlich entstehenden Einnahmeausfalls je GKV-Patienten (z.B. durch Vergleichszeiträume in den Jahren 2019 und 2018),
- eine Erklärung zur Subventionserheblichkeit der Angaben.

Dem ersten Antrag ist daneben eine Kopie des Bescheids über eine etwaige gewährte Unterstützungsleistung für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe beizufügen.

Das Bayerische Landesamt für Pflege kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Klärung der Ansprüche auf Ausgleichszahlungen von der Einrichtung anfordern und deren Vorlage verlan-

gen (wie z.B. die Vorlage von Abrechnungsunterlagen, Bilanzen, Steuerbescheiden oder Bescheiden der Agentur für Arbeit). Eine hierbei fehlende oder unzureichende Mitwirkung der antragstellenden Einrichtung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Mit der Antragstellung und der Vorlage bzw. Übermittlung der Antragsunterlagen verbundenen Kosten sind von der antragstellenden Einrichtung zu tragen und können nicht vom Bayerischen Landesamt für Pflege erstattet werden.

Einrichtung, Standort, Straße, PLZ, Ort	Vertreterin oder Vertreter der Einrichtung
---	--

**Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen für die Gewährung von Vorhaltepau-schalen für Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Verträgen mit der Ge-setzlichen Krankenversicherung im Zuge der Corona-Pandemie**

**Erklärung zu § 264 Strafgesetzbuch (StGB)**

Ich erkläre hiermit, dass ich berechtigt bin, die Einrichtung im Antragsverfahren zu vertreten. Weiterhin erkläre ich, dass mir bekannt ist, dass

- sämtliche in diesem Antrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anla-gen und Vordrucken gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechts-ausführungsgesetzes (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubvG) darstellen.
- sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (posta-lisch oder elektrisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), ins-besondere die Angaben zur Anforderung der Ausgleichszahlung, ebenfalls subven-tionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.
- die Regelungen den Ausgleichszahlungsbescheiden und die ihnen ggf. beige-fügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als Verwendungsbe-schränkungen im Sinne des § 264 Abs.1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
  - o dem Bayerischen Landesamt für Pflege oder einer anderen in das Verfahren ein-geschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind.
  - o einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechts-vorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende.
  - o den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Un-kenntnis lasse oder
  - o in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollstän-dige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechti-gung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.

Ich versichere, dass mir die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB be-kannt ist.

Mir ist bekannt, dass es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Ausgleichszahlung für die von mir vertretene Einrichtung beantragt wird oder das die bean-tragte Ausgleichszahlung tatsächlich gewährt wird.

Mir ist ferner bekannt, dass ich unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilli-gung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Ausgleichs-zahlung entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG), dass vorsätzliche

Stand: 10.06.2020

oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Mir ist auch bekannt, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Ausgleichszahlung (§ 4 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BayStrAG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die vorstehenden Erklärungen und Versicherungen zum Antragsverfahren werden durch meine Unterschrift bestätigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Titel, Namensangabe und Stempel der Einrichtung